



hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Richterin Rump als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2020

#### **für Recht erkannt:**

Das Verfahren wird insoweit eingestellt, als die Klage zurückgenommen wurde. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

#### **Tatbestand**

Die Klägerin ist venezolanische Staatsangehörige mit islamischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste eigenen Angaben nach zunächst auf dem Luftweg bis Spanien und von dort aus auf dem Landweg am 19.02.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.03.2017 einen Asylantrag bei der Beklagten.

In der persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am 29.03.2017 gab die Klägerin im Wesentlichen an, in Venezuela sei es gefährlich. Ihr Leben sei in Gefahr, da sie eine Oppositionelle sei. Im Jahr 2014 habe sie an einer Demonstration teilgenommen und sei in diesem Rahmen von der Nationalgarde festgenommen worden. Man habe ihr die Haare abgeschnitten, sie geschlagen und bedroht. Sie sei nur frei gekommen, weil ihr Vater Geld gezahlt habe. Ihr sei gesagt worden, sie könne nicht gegen die Regierung sein, sonst würde ihr beim nächsten Mal etwas Schlimmes passieren. Sie habe an einer privaten Universität Jura studiert, die als der Opposition angehörig bekannt gewesen sei. Daher sei die Universität im Jahr 2014 zur Hälfte abgebrannt worden. Ebenfalls 2014 sei sie mit dem Bus unterwegs gewesen; währenddessen habe ein Verbrecher den Bus angehalten. Er habe den Chauffeur erschossen. Drei Monate vor der Ausreise im Jahr 2017 sei sie bei einer Fahrt im öffentlichen Nahverkehr von der Nationalgarde kontrolliert und bedroht worden. Diese hätten im System sehen können, dass sie Oppositionelle sei und hätten damit gedroht, sie festnehmen zu können. Solche Vorfälle seien seit 2014 fünf- oder sechsmal vorgekommen. Weitere Vorfälle seien nicht geschehen, sie habe sich zurückgehalten und keine Äußerungen mehr getätigt oder sich an Demonstrationen beteiligt, aus Angst ihr oder ihrer Familie würde etwas zustoßen. Die Gründe für die Ausreise seien

die Gefahr durch die Regierung und die Verbrecher sowie dass man keine Lebensmittel oder Medikamente bekomme. Sie sei erst 2017 ausgewandert, da die Situation in Venezuela immer schlimmer geworden sei. Sie habe legal ausreisen können. Ihr Vater habe das Ticket bezahlt. Ihre Mutter und ihre Geschwister seien noch in Venezuela. Sie habe vor ihrer Ausreise kleinere Jobs gehabt und ihr Vater habe gearbeitet. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse seien durchschnittlich bis gut gewesen. Jetzt sei die Situation in Venezuela noch viel schlimmer, die Regierung würde wissen, dass sie einen Asylantrag in Deutschland gestellt habe, weshalb sie große Angst vor einer Rückkehr habe.

Mit Bescheid vom 12.06.2017 erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, lehnte den Antrag auf Asylenerkennung ab, stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG fest, drohte die Abschiebung nach Venezuela nach einer Ausreisefrist von 30 Tagen an und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte die Behörde aus, die Festnahme, der Überfall auf den Bus und das Feuer in der Uni stehe in keinem zeitlichen kausalen Zusammenhang mit der Ausreise der Klägerin. Sie habe sich von 2014 bis 2017 unbehelligt in Venezuela aufgehalten. Die nachfolgenden Bedrohungen und Kontrollen ihrer Person würden nicht zu der Annahme einer schwerwiegenden Verletzung von Menschenrechten führen, auch nicht in ihrer Summe. Die Ausführungen seien zudem zu pauschal und unsubstantiiert. Dafür, dass der Klägerin bei einer Rückkehr Repressalien drohen würden, gebe es keine Anhaltspunkte. Auch die legale Ausreise spreche gegen solche Probleme. Die junge, gesunde und arbeitsfähige Klägerin könne bei einer Rückkehr ihren Lebensunterhalt sichern. Sie könne wie auch zuvor als Verkäuferin arbeiten. Zudem sei sie Jura-Absolventin. Auch Familienangehörige würden noch im Heimatland leben.

Am 27.06.2017 hat die Klägerin gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 12.06.2017, der Klägerin zugestellt am 14.06.2017, Klage erhoben. Sie wiederholt die in der Anhörung getätigten Angaben. Sie ergänzt, sie habe unter der Situation physisch und psychisch gelitten. Auch hier in der Bundesrepublik sei sie weiterhin politisch aktiv und engagiere sich für die Ziele der oppositionellen Venezolaner. Weiter reicht sie diverse Zeitungsartikel, eine Erklärung des UN-Flüchtlingskommissariats, den Länderreport 17 zu Venezuela des Bundesamts sowie den Menschenrechtsbericht der UN-Menschenrechtskommissarin Michelle Bachelet, ein Urteil des VG Dresden (Az. 13 K 4383/17.A) sowie weitere aktuelle Informationsquellen ein.

Die Klägerin beantragt unter Rücknahme der Klage im Übrigen,

die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 12.06.2017 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen. Hilfsweise wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylG zuzuerkennen und äußerst hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 05.05.2020 wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

Das Gericht hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu den Schutzgründen und den sonstigen Hindernissen angehört, die einer Rückkehr in das Heimatland entgegenstehen könnten. Diesbezüglich wird auf das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 26.05.2020 verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Sitzungsniederschrift der mündlichen Verhandlung, auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Bundesamtsakte der Beklagten verwiesen (§ 117 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung trifft die Einzelrichterin, nachdem der Rechtsstreit durch die Kammer gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf diese übertragen wurde.

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten verhandeln und entscheiden, da diese in der ordnungsgemäß zugestellten Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Das Verfahren ist analog § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO insoweit einzustellen, als die ursprünglich gegen den gesamten Bescheid des Bundesamtes vom 12.06.2017 gerichtete Klage in

der mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Antrags, die Klägerin gemäß Art. 16a GG als Asylberechtigte anzuerkennen, zurückgenommen wurde.

Im Übrigen ist die zulässige, innerhalb der zweiwöchigen Klagefrist des § 74 Abs. 1 HS 1 AsylG erhobene, Klage unbegründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamts vom 12.06.2017 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO. Die Klägerin hat in dem für das Gericht gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1, HS 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG (nachfolgend Ziff. I.), keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG (nachfolgend Ziff. II.) sowie auch keinen Anspruch auf die Feststellung zielstaatsbezogener Abschiebeverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG (nachfolgend Ziff. III.). Die Beklagte durfte die Abschiebung nach Venezuela nach einer Ausreisefrist von 30 Tagen androhen und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristen (nachfolgend Ziff. IV.).

I. Zunächst hat die Klägerin keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG. Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention -, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die relevanten Verfolgungsgründe sind in § 3b Abs. 1 AsylG näher definiert. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3b Abs. 2 AsylG). Gemäß § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Was als Verfolgungshandlung gelten kann, ergibt sich aus der

nicht abschließenden Aufzählung des § 3a Abs. 2 AsylG. Schließlich erfordert der Charakter einer Verfolgungshandlung, dass es sich um eine zielgerichtete Rechtsgutsverletzung handelt (BVerwG, Urteil vom 19. Januar 2009 – 10 C 52/07 – juris Rn. 22). Von wem die Verfolgung ausgehen kann (Verfolgungsakteure) bestimmt § 3c AsylG. Dies können auch nicht-staatliche Akteure sein, sofern kein Verfolgungsschutz gewährleistet ist (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Zur Klärung, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung anzunehmen ist, muss das Gericht nach ständiger asylrechtlicher Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.03.1990 - 9 C 14.89 -) eine Verfolgungsprognose unter zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts insgesamt anstellen. Diese Prognose hat die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr des Schutzsuchenden in seinen Heimatstaat zum Gegenstand. Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) oder auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe). Für die Beurteilung ist in beiden Fällen der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - mit weiteren Nachweisen). Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden Prüfung die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 - mit weiteren Nachweisen). Für Vorverfolgte gilt innerhalb des allgemeinen Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Beweiserleichterung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04. 2010 - 10 C 5.09 -). Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ist dabei ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Dies ist im Sinne einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung zu verstehen. Die Annahme der beachtlichen Wahrscheinlichkeit für eine politische Verfolgung muss seitens des Gerichts von

Amts wegen aufgeklärt werden und für ein stattgebendes Urteil zur vollen richterlichen Überzeugung feststehen. Hierfür bedarf es einer hinreichenden Tatsachengrundlage. Dabei ist die regelmäßig bestehende besondere Beweisnot des materiell beweisbelasteten Schutzsuchenden dadurch zu berücksichtigen, dass dessen eigenen Erklärungen gegebenenfalls größere Bedeutung beizumessen ist, als dies sonst bei Beteiligtenangaben der Fall ist, weil in der Regel unmittelbare Beweise im Herkunftsland nicht erhoben werden können. Das Gericht muss sich in diesem Fall jedoch schlüssig davon überzeugen, dass es den Angaben der Kläger glaubt. Für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit des Asylvorbringens gilt nach den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen, dass es den Asylantragstellern obliegt, von sich aus umfassend die Gründe für das verfolgungsbedingte Verlassen der Heimat substantiiert, unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig darzulegen. Der Vortrag, insbesondere zu den in die eigene Sphäre fallenden Ereignissen, muss geeignet sein, den Schutzanspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.1984 - BVerwG 9 C 141.83 -). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u. a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Asylsuchenden berücksichtigt werden (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989, Az. 9 B 239/89; BVerwG, Urteil vom 16.04.1985, Az. 9 C 109/84). Unauflösbare Widersprüche und erhebliche Steigerungen sowie vage und detailarme Angaben sind hiermit unvereinbar und können dazu führen, dass dem Asylvortrag im Ganzen nicht geglaubt werden kann (BVerwG, Urteil vom 12.11.1985, Az. 9 C 27/85). An der Glaubhaftmachung der Verfolgung in diesem Sinne fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990, Az. 2 BvR 1095/90; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990, Az. 9 C 60/89; BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989, Az. 9 B 239/89).

Ausgehend hiervon ist der Vortrag der Klägerin nicht geeignet, einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Das Gericht geht davon aus, dass der Klägerin in Venezuela keine Verfolgung droht.

Die seitens der Klägerin vorgetragene Vorfälle des Jahres 2014, das heißt die Teilnahme an Demonstrationen, die Festnahme und Gewaltanwendung im Rahmen der Teilnahme an einer Demonstration, das teilweise Abbrennen der Universität und der Unfall mit dem Bus,

bei dem der Fahrer erschossen wurde, stehen in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der Ausreise im Jahr 2017. Die Klägerin konnte beinahe drei Jahre ohne weitere konkret dargelegte Vorfälle in Venezuela leben. In der mündlichen Verhandlung gab die Klägerin selbst an, sich nach den Vorfällen im Mai 2014 dennoch entschieden zu haben, in Venezuela zu bleiben. Ihr viertes Studienjahr habe in diesem Jahr begonnen und es habe nicht mehr viel bis zum Ende gefehlt. Dies macht deutlich, dass der von der Klägerin geltend gemachte ausgeübte psychische Druck nicht so hoch gewesen sein konnte, dass sie nur noch die Möglichkeit der Ausreise sah. Hinzu kommt, dass sich das teilweise Abbrennen der Universität und der Unfall mit dem Bus nicht gegen die Klägerin persönlich gerichtet haben. Insbesondere der Unfall mit dem Bus war auf eine kriminelle Handlung zurückzuführen; die Klägerin ist nur zufällig in diese Situation geraten. Die Klägerin führt zwar weiter an, auch nachfolgend verstärkt kontrolliert und bedroht worden zu sein. Der letzte Vorfall sei drei Monate vor der Ausreise gewesen. Dieser Vorfall war jedoch weder allein, noch zusammen mit gegebenenfalls weiteren Kontrollen und Bedrohungen derart gravierend, dass er als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a AsylG gilt. Insgesamt sind diese Handlungen weder aufgrund ihrer Art oder Wiederholung, noch in ihrer Häufung derart gravierend, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder die Klägerin in ähnlicher Weise betreffen. Zudem ist die Klägerin auch hier lediglich zufällig in die Kontrolle geraten. Letztlich ist die Klägerin auch nicht erneut festgenommen worden und musste keine weitere körperliche Gewalt erleiden. Die Frage, wie sich die ab 2016 verschärften Bedrohungen dargestellt haben, konnte die Klägerin überdies nicht hinreichend beantworten. Sie konnte lediglich angeben, dass ihr konkret gedroht worden sei. Im Übrigen wich sie in der mündlichen Verhandlung einer konkreteren Beschreibung der weiteren Bedrohungen aus. Auch dies spricht gegen einen intensiv aufgebauten Verfolgungsdruck.

Weiter ist auch nicht zu befürchten, dass der Klägerin staatliche Verfolgung bei ihrer Rückkehr droht, da sie in Deutschland einen Asylantrag gestellt und angegeben hat, als Oppositionelle im System eingetragen worden zu sein. Die Klägerin gibt selbst an, keiner politischen Partei zugehörig zu sein. Aus ihrem Vortrag ergibt sich zwar eine oppositionelle Haltung. Dies muss jedoch nicht heißen, dass die Klägerin tatsächlich auf einer Liste steht und bei einer Rückkehr bedroht würde. Allein die Aussage Oppositionelle zu sein, sagt noch nichts über eine mögliche Gefährdung bei der Rückkehr nach Venezuela aus (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 02.08.2017). Würde die Klägerin auf einer Liste stehen, hätte sie nicht studieren dürfen. Darüber hinaus wäre es ihr nicht möglich gewesen, über einen durch staatliche Sicherheitskräfte kontrollierten Flughafen auszureisen (vgl. VG Chemnitz, Urt. v. 14.08.2018, 4 K 1839/15.A, juris). Im Übrigen ist sie, trotz der An-

gabe, 2014 im System eingetragen worden zu sein, über fast drei Jahre hinweg zu keinem Zeitpunkt mehr gezielt aufgesucht und bedroht worden. Sie ist lediglich drei Monate vor ihrer Ausreise erneut zufällig in eine Kontrolle geraten. Dies spricht ebenfalls dafür, dass es selbst wenn die Klägerin in einem System eingetragen wäre, wie sie behauptet - keinerlei Auswirkungen hatte und auch in Zukunft nicht haben wird. Zudem hat die Klägerin erstmals in der mündlichen Verhandlung genauere und detaillierte Angaben insbesondere dahingehend gemacht, dass sie im System als Oppositionelle eingetragen worden sei. Das Gericht geht zwar davon aus, dass die Klägerin jedenfalls insoweit die Wahrheit sagt, als dass die Vorfälle im Mai 2014 an sich tatsächlich stattgefunden haben. Die Klägerin machte jedoch hinsichtlich der einzelnen Vorfälle sehr viel ausführlichere Angaben als in der Anhörung vor dem Bundesamt, obwohl sie auch dort darauf hingewiesen wurde, ihr gesamtes Verfolgungsschicksal umfassend vorzutragen. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung erklärte die Klägerin, sie habe damals nicht gewusst, so detaillierte Angaben machen zu müssen. Dies ist jedoch ausweislich der Belehrung im Bundesamt nicht überzeugend. Die Angaben sind daher insbesondere hinsichtlich des ergänzten Details, warum und wie die Klägerin auf die Liste als Oppositionelle geraten ist, zweifelhaft. Diese Angaben passen nicht mit den Tatsachen zusammen, dass sie studieren und legal ausreisen konnte. Es spricht vielmehr nach dem persönlichen Eindruck des Gerichts einiges dafür, dass die Klägerin ihren Vortrag entsprechend verstärkt hat. Es ist daher insgesamt bei einer Rückkehr nicht zu befürchten, dass die Klägerin von der Regierung konkret bedroht wird und Repressalien erleidet.

II. Die Klägerin kann auch keinen subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylG beanspruchen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gelten dabei nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Im Rahmen des subsidiären Schutzes gilt für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, ebenfalls – wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft – der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.03.2013 - 10 C 23/12 – juris Rn. 32, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –, juris Rn. 34ff). Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der dieser Prognose zugrunde zu legen ist, gilt unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlitten hat. Ein solcher Umstand stellt aber

einen ernsthaften Hinweis dar, dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies folgt aus der Vermutungswirkung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –, juris Rn. 34ff.). Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes sind hier nicht erfüllt. Da weder die Verhängung der Todesstrafe noch bürgerkriegsähnliche Konflikte im Raume stehen, käme ohnehin allein die Fallgruppe der erniedrigenden Behandlung durch eine unmenschlichen oder erniedrigenden Foltermethode in Betracht, also die Gefahr eines Verstoßes gegen die Unversehrtheitsansprüche aus Art. 3 EMRK. Für das Drohen ernsthafter Gefahren in diesem Sinne hat die Klägerin keine ausreichenden Anhaltspunkte geltend gemacht. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Rahmen des § 3 AsylG verwiesen.

III. Schließlich bestehen keine Abschiebungsverbote. Ein Ausländer darf gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (– EMRK –, BGBl 1952 II 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Über diese Norm werden die Schutzregeln der EMRK in innerstaatliches Recht inkorporiert. Sowohl aus Systematik als auch Entstehungsgeschichte folgt jedoch, dass es insoweit nur um einen zielstaatsbezogenen Abschiebungsschutz gehen kann. Die Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse, abgeleitet etwa aus Art. 8 EMRK, obliegt demgegenüber der Ausländerbehörde. In Betracht kommt damit vor allem ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK. Hiernach darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR können humanitäre Bedingungen im Abschiebezielstaat nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, in denen humanitäre Gründe zwingend gegen die Aufenthaltsbeendigung sprechen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 27.04.2016 – 9 LA 46/16 – unter Verweis u.a. auf EGMR, Urt. v. 28.06.2011 – 8319/07 und 1149/07 – „Sufi and Elmi“). Jedoch setzt die Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus. Der Umstand, dass im Fall einer Ausweisung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen. Es muss sich vielmehr um einen Fall handeln, in dem humanitäre Gründe zwingend gegen die Ausweisung sprechen. Maßgeblich ist insoweit, ob dem Betroffenen gelingen kann, wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten (vgl. SächsOVG, Urteil vom 25.10.2018 – 5 A 806/17.A –, juris Rn. 37 ff. und Urteil vom 18.03.2019 – 1 A 348/18.A –, juris Rn. 30 jeweils m.w.N.).

Die in Venezuela insgesamt zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen und die daraus resultierenden Gefährdungen der Klägerin weisen vorliegend keine derart hohe Intensität auf, sodass von einer unmenschlichen Behandlung auszugehen ist, die der Klägerin im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen würde. Der Klägerin droht in Venezuela keine Gefahr, welche über die Gefahr hinausgeht, derer die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist und als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung übersteigt.

Zwar stellen sich die Lebensverhältnisse in Venezuela mit Blick auf die aktuelle humanitäre, politische und wirtschaftliche Krise, in der sich das Land befindet, gegenwärtig als äußerst schlecht dar, was das Gericht ausweislich der vorliegenden Erkenntnismittel sowie der allgemein bekannten und in den vielfältigen Medien dargestellten Situation sowie auch der von der Klägerin selbst eingereichten Erkenntnismittel nicht verkennt. Die Mehrheit der Bevölkerung lebt in relativer, teilweise absoluter Armut und leidet massiv unter der Versorgungskrise (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 17, Venezuela, Stand 09/2019, S. 15). Nahrungsmittel sind in Venezuela knapp. Die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 25.01.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017). Die schwere Wirtschaftskrise verursacht Versorgungsschwierigkeiten und Versorgungsengpässe, wobei auch Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar sind (Human Rights Watch, Venezuela's Humanitarian Emergency 2019; Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23.05.2018). Im ganzen Land kommt es zu Ausfällen der Versorgung mit Trinkwasser und Strom (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Stellungnahme vom 25.01.2018 zu Anfrage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.07.2017; Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23.05.2018). Der gravierende Mangel an Nahrungsmitteln geht vorwiegend zu Lasten von besonders hilfsbedürftigen Personen (vgl. HRW – Human Rights Watch, World Report 2018 vom 18.01.2018; Jahresbericht zur Menschenrechtssituation 2018 vom 17.01.2019). Es sind vor allem Kinder (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 01.03.2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation), erkrankte Personen und Schwangere betroffen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28.03.2018). Mehr als zwölf Prozent der Bevölkerung müssen mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (Amnesty International, Jahresbericht Venezuela 2017/18 vom 22.02.2018). Diese ohnehin dramatische Versorgungslage bei Nahrungsmitteln hat sich auch

infolge von internationalen Sanktionen bis April 2019 drastisch verschlechtert (Deutschlandfunk, Krise in Venezuela, Ein ungleicher Kampf um die Macht, Artikel vom 01.04.2019). Ohnehin knappe Lebensmittel verderben mangels Kühlung, da es in Venezuela seit März 2019 zu weit verbreiteten und längeren Stromausfällen kam (Auswärtiges Amt, Venezuela: Reise- und Sicherheitshinweise, 17.04.2019; Deutschlandfunk, C. – Es bleibt düster in Venezuela – Stromausfälle in Venezuela, Artikel vom 10.03.2019; Tagesschau, Venezuela - Rotes Kreuz verteilt erste Hilfsgüter, tagesschau.de vom 17.04.2019). Zwar verteilt die venezolanische Regierung Lebensmittel, deren Ausgabe von den "Lokalen Versorgungs- und Produktionskomitees" organisiert wird (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 01.03.2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Die Lebensmittelhilfe umfasste insbesondere Grundnahrungsmittel wie Reis, Mehl, Öl, Nudeln, Zucker und Salz (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 01.03.2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Jedoch wurden bereits in der Vergangenheit die staatlichen Essenspakete selbst für die Ärmsten teilweise nicht verteilt (Spiegel Online, Hyperinflation und Lebensmittelmangel, Venezuelas große leere, Artikel vom 14.01.2018). Obwohl die Bedürftigsten die wichtigste Klientel der regierenden Chavisten sind, hat die Regierung selbst sie nicht mehr satt bekommen (Spiegel Online, Hyperinflation und Lebensmittelmangel, Venezuelas große Leere, Artikel vom 14.01.2018). Hinzu kommt, dass die monatlichen Lebensmittelpakete nicht alle Bewohner erhalten, sondern Personen bevorzugt werden, welche der Regierung nahestehen (Berliner Morgenpost, Krisenstaat – Eine Million Prozent Inflation – Venezuela vor der Katastrophe, Artikel vom 08.08.2018). Die Hyperinflation sowie wirtschaftliche und soziale Maßnahmen verringerten die Nahrungsmittelproduktion und schwächten das Verteilungssystem für Lebensmittel. Die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (Food and Agriculture Organization of the United Nations – FAO) berichtete, dass 6,8 Mio. Venezolaner unterernährt waren. Der begrenzte Zugang zu Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen hatte negative Folgen für einen bedeutenden Teil der Bevölkerung. NGOs berichteten, dass die Bevölkerung durchschnittlich nur 48 Stunden pro Woche Zugang zu Trinkwasser hatte, insbesondere in Gegenden mit niedrigem Einkommen. Auch die Verschlechterung der Elektrizitätsnetze beeinträchtigte den Zugang der Menschen zu Wasser in Phasen von Stromausfällen (vgl. Amnesty International, Jahresreport Venezuela 2019 vom 27.02.2020, S. 8). Der staatlich festgelegte Mindestlohn ist nicht geeignet, ein menschenunwürdiges Existenzminimum zu sichern (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 17, Venezuela, Stand 09/2019, S. 10). Für das Jahr 2020 ist eine Arbeitslosenquote von 47,9 Prozent prognostiziert worden (vgl. Bericht des Österreichischen Roten Kreuzes, ACCORD, Venezuela: Politischer Kontext, Demonstrationen und Gewalt, humanitäre Lage, September 2019, S. 11). Die schlechte wirtschaftliche Lage führt zu einer erhöhten Kriminalitätsrate (vgl. Bun-

desamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 17, Venezuela, Stand 09/2019, S. 10). Das Gesundheitssystem ist zusammengebrochen. Es herrscht zusammengefasst ein akuter Mangel an medizinischer Ausrüstung, medizinischen Geräten und grundlegenden Medikamenten, verschärft durch eine Unterversorgung des medizinischen Sektors mit Wasser und Strom (vgl. Bericht des Österreichischen Roten Kreuzes, ACCORD, Venezuela: Politischer Kontext, Demonstrationen und Gewalt, humanitäre Lage, September 2019, S. 18).

Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sich die wirtschaftliche Lage in absehbarer Zeit entspannen wird (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 17, Venezuela, Stand 09/2019, S. 15). Dies dürfte unter der vorherrschenden COVID-19 Pandemie nur noch verstärkt gelten, ohne dass das Ausmaß der Pandemie aufgrund der dynamischen Entwicklung zum gegenwärtigen Zeitpunkt konkret einschätzbar ist.

Eine derart schwierige soziale und wirtschaftliche Lage begründet - auch unter Berücksichtigung zusätzlicher Gefahren durch die COVID-19 Pandemie - jedoch kein allgemeines Abschiebungsverbot, sondern muss von der Klägerin wie auch von allen anderen Einwohnern Venezuelas bewältigt werden. Den humanitären Umständen im Land ist die gesamte Bevölkerung ausgesetzt. Die Klägerin kann keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände geltend machen, die ausreichen, um ein Abschiebeverbot zu begründen. Ein Leben zumindest am Rande des Existenzminimums ist für die gesunde, junge und arbeitsfähige Klägerin zu erwarten. Sie ist gut ausgebildet; könnte aber auch kleineren Tätigkeiten und Nebenjobs nachgehen, die ihrem Studium nicht entsprechen. Dies hat sie bereits vor ihrer Ausreise getan. Weiter hat sie keinerlei Unterhaltsverpflichtungen und kann gegebenenfalls auf die Unterstützung ihrer Familie in Deutschland zählen. Zu den besonders hilfsbedürftigen Personen zählt die Klägerin nicht. Es ist daher auch ohne familiären Rückhalt in Venezuela davon auszugehen, dass eine Rückkehr für die Klägerin zwar mit erheblichen Beeinträchtigungen einhergehen kann - die das Gericht nicht verkennt -, dies jedoch in Anwendung der strengen tatbestandlichen Voraussetzung und der Rechtsprechung nicht ausreicht, um ein Abschiebeverbot zu begründen. Es ist zudem auch nicht erkennbar, dass die Klägerin von jeglicher Nahrungsmittelversorgung von vorneherein ausgeschlossen ist. Zwar zählt sie nicht zu dem von der Regierung bevorzugten Personenkreis. Es ist jedoch auch nicht belegt, dass die Klägerin auf einer Liste tatsächlich als Oppositionelle geführt wird und ihr so die Versorgung mit Nahrungsmitteln in höherem Maß als der übrigen Bevölkerung erschwert wird. Auch der gegenwärtigen COVID-19 Pandemie ist die Klägerin in gleichem Maße ausgesetzt, wie der übrige Teil der Bevölkerung. Die Klägerin ist in diesem Zusammenhang auch keiner Risikogruppe angehörig.

Auch die hohen Anforderungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG sind nicht gegeben. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Hinsichtlich einer erheblichen konkreten Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegen keine Anhaltspunkte vor. Die Klägerin hat keine gesundheitlichen Einschränkungen angegeben. Die allgemeine schlechte medizinische Versorgungslage in Venezuela reicht nicht aus. Neben den individuellen Gefahren für Leib und Leben können auch die generell herrschenden Lebensbedingungen im Zielstaat ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen (vgl. zu den Voraussetzungen, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.10.2018 – A 11 S 316/17 –, juris Rn. 449ff.). Jedoch gewährt § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter dem Gesichtspunkt der extremen Gefahrenlage keinen weiteren Schutz als § 60 Abs. 5 i. V. m. Art. 3 EMRK. Liegen wie im vorliegenden Fall die Voraussetzungen eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK wegen schlechter humanitärer Bedingungen nicht vor, so scheidet auch im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine relevante, extreme Gefahrenlage aus.

IV. Schließlich ist die nach Maßgabe des § 34 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG erlassene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in rechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Auch die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6) erweist sich als rechtmäßig und die Klägerin hat keinen Anspruch auf Verkürzung der Frist. Die Dauer der Befristung von 30 Monaten, die sich in dem gesetzlichen vorgegebenen Rahmen bewegt (§ 11 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG), begegnet daher auch im vorliegenden Einzelfall keinen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Eine Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ist aufgrund des von der Beklagten gegenüber dem Gericht für alle Streitsachen nach dem Asylgesetz erklärten Verzichts auf die Geltendmachung von Kosten nicht veranlasst.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss

das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:**

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

**Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez. Rump

*Die Übereinstimmung der elektronischen Abschrift mit der Urschrift wird durch qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

*Chemnitz, den 08.06.2020*

*Verwaltungsgericht Chemnitz*

*Keßler*

*Urundsbeamtin der Geschäftsstelle*